

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfram Röhrig 563 - 6168 563 - 8035 wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.02.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0287/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.03.2021	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
Bebauungsplan 1223 - August-Jung-Weg / östlich Hoffelds Katernberg - Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion in der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg vom 11.02.2021

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird entgegengenommen.

Unterschrift

Braun

Begründung

Die Verwaltung ist gebeten worden, folgende Fragen zum Bebauungsplan 1223 zu beantworten:

Wie ist der aktuelle Stand aus Sicht der Verwaltung zu

1. Klageverfahren und Klagerisiken
2. rechtlichen Folgen der gestellten Bauanträge
3. ggf. durchzuführenden Infrastrukturmaßnahmen; welche sind konkret erforderlich und geplant

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Klageverfahren und Klagerisiken

Der Antrag auf Normenkontrolle ist am 18.06.2020 beim zuständigen Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) eingegangen. Die Klagebegründung ist erst am 01.02.2021 seitens des Klägers nachgereicht worden. Mit dem Beginn der Verhandlung ist nach Auskunft des Rechtsamtes der Stadt Wuppertal nicht vor dem Frühsommer dieses Jahres zu rechnen. Die Klagebegründung führt nach Auffassung der Stadtverwaltung bisher keine Gründe an, die eine Unwirksamkeit des Bebauungsplanes begründen könnten.

2. Rechtliche Folgen der gestellten Bauanträge

Die Normenkontrollklage hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Baugenehmigungsverfahrens. Bisher ist auch kein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 47 Abs. 6 VwGO beim OVG anhängig. Die gestellten Bauanträge sind daher zu bescheiden. Gem. § 74 Abs. 1 BauO NRW 2018 sind die Baugenehmigungen zu erteilen, wenn den Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen; in dem Fall bestünde also ein Genehmigungsanspruch für die Bauherrinnen und Bauherren.

3. Durchzuführende Infrastrukturmaßnahmen

Eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist die gesicherte Erschließung. Hierzu sind sowohl in der privaten Planstraße als auch in der öffentlichen Straße August-Jung-Weg Tiefbaumaßnahmen erforderlich (insbesondere Straßenbau- und Kanalbaumaßnahmen inkl. Gehwegausbau im August-Jung-Weg entlang des Bebauungsplangebietes).